

Kundmachung

über die Abgabe von Kohle (Koks) auf den Verkaufsplätzen der Gemeinde Wien, des k. k. Montanverkaufsamtes und der k. k. priv. österr. Länderbank.

I. Abgabe an Mindestbetrüßte.

Die Kohlenverkaufsplätze der Gemeinde Wien, der Verkaufsplatz des k. k. Montanverkaufsamtes am Franz Josef-Schloß und die Koksverkaufsplätze der k. k. priv. Länderbank für Wien (einschließlich der Gaswerke) sind am 4. November 1917 an in erster Linie als Höchst-Preis-abgeber für Mindestbetrüßte bekannt.

Der Mindestbetrüßte der beschriebenen Kohle (Koks) auf den unten genannten Verkaufsplätzen zu beziehen, höher als binnen 2 Tagen nach Erhalt der Mittheilung seine Beteiligung an Kohlenorten und der Einkaufspreises bei den Verkaufsplätzen gemäß der Preisliste des Verkaufsamtes vom 29. September 1917, S. 62-8, Seite 1, S. 1737/17 als Käufer anzuerkennen. Die Anmeldung kann nur bei jenen Verkaufsplätzen stattfinden, die auch dem entsprechenden Bezugsstelle für den Preis- und Höchstpreisabgabe (Preis) der Anmeldebekanntmachung bekannt sind. Es fehlt jedoch bei den Mindestbetrüßten, die Kohle bei anderen Verkaufsplätzen als den bezeichneten Verkaufsplätzen zu beziehen und sich dort anzumelden.

Verzeichnis der Kohlenverkaufsplätze und Verteilung der Haushaltungen auf diese.

Bezirk	Preis und Höchstpreisabgabe	Bezugsverteilung	Nr der Haushalte	Bezirk	Preis und Höchstpreisabgabe	Bezugsverteilung	Nr der Haushalte
I.	1-3 und 8	II. Gumpelshof, 66 Josef Gumpelshof	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XI.	1-10	XI. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet von Holz
II.	4-7	III. Gumpelshof, Nationalkaplan, Bezirksverteilung Chamer 1. 3.	Mindestbet von Holz mit Posten und Kohlen	XII.	1-9, 15-18	XII. Hauptwerk Gumpelshof, Holzschlag bei St. Margarethen	Mindestbet
III.	11-33	II. Gumpelshof, 66 Josef Gumpelshof	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XII.	10-14	V. Hauptwerk Gumpelshof, Holzschlag bei St. Margarethen	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen
III.	1-19, 21-24, 26 und 27	III. Gumpelshof, Nationalkaplan, Bezirksverteilung Chamer 1. 3.	Mindestbet von Holz mit Posten und Kohlen	XII.	19-22	XII. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet
III.	20, 25, 28-31	III. Gumpelshof, Nationalkaplan, Holzschlag bei St. Margarethen	Mindestbet	XIII.	1-3, 5, 8, 13-22	XIII. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet
III.	17 und 26	XI. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet von Holz	XIII.	4, 7-9	XIII. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet
IV.	1-4, 10 und 12	V. Hauptwerk Gumpelshof, Holzschlag bei St. Margarethen	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XIII.	10-14	XVI. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen
IV.	7-9, 11	X. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XIV.	1-20	XV. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen
V.	1	XII. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet	XV.	1-11	XV. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen
V.	2-19	V. Hauptwerk Gumpelshof, Holzschlag bei St. Margarethen	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XVI.	1-19, 23, 24-29, 34	XVI. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen
VI.	1-12	XV. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XVI.	19, 21, 23, 30-33, 35 und 36	XVII. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen
VII.	1-15	XV. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XVII.	1-4	IX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet
VIII.	1-10	IX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet	XVII.	5-20	IX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen
IX.	1-4, 8-21	IX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet	XVIII.	1-6, 8, 11-13	IX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet
IX.	5-7	IX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet	XVIII.	7, 9 und 10	IX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet
X.	1-4, 10-15, 17, 19-20	X. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XVIII.	14-18	IX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen
X.	3-9, 16 und 18	V. Hauptwerk Gumpelshof, Holzschlag bei St. Margarethen	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XIX.	1-4	IX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet
XI.	1-4, 6-10	III. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XIX.	5-10	XIX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen
XI.	0	X. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet. Nicht mit Posten und Kohlen	XX.	1-35	XX. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet
				XXI.	1-21	XXI. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet
				XXI.	1-21	XXI. Hauptwerk Zimmering, Holzschlag bei Vösendorf	Mindestbet von Holz

II. Abgabe an andere Haushaltungen.

Auf allen Kohlenverkaufsplätzen der Gemeinde Wien werden nach Maßgabe der Verfügungsbefugnis der einzelnen Verkaufsplätze oder der Mindestbetrüßten auch andere Haushaltungen als Käufer zugelassen.

III. Abgabe von Kohle auf Grund von Verfügungsbefugnissen.

Auf den Kohlenverkaufsplätzen der Gemeinde Wien sind Kohle auch auf Grund von Verfügungsbefugnissen nach der Verfügungsbefugnis des Käufers unter folgenden Bedingungen abzugeben:

1. Die Anmeldung der Kohle kann ohne Rücksicht auf die Menge nur bei Verkaufsplätzen stattfinden, die hierzu die Erlaubnis der Kohle mit Posten und Kohlen besitzt (d. h. die entsprechende Verfügungsbefugnis).
2. Die Anmeldung als Käufer hat bei der Kohle der größtmöglichen Verkaufsplätze binnen längstens 3 Tagen nach Aushängung der Verfügungsbescheid durch die Behörde unter Vorlegung der Verfügungsbefugnis zu erfolgen.

IV. Art des Bezuges.

Die Abgabe von Kohle (Koks) gegen Verfügungsbefugnis erfolgt auf allen Plätzen an allen Werktagen, an jenen:

für die Buchstaben	N-Q Montag	für die Buchstaben	A-E Donnerstag
" "	R-T Dienstag	" "	F-H Freitag
" "	U-Z Mittwoch	" "	J-M Samstag

Auf allen Kohlenverkaufsplätzen der Gemeinde Wien, an welchen die Kohle mit Posten und Kohlen möglich ist, werden auch Mengen für mehr als eine Woche (auch für vier Wochen) abzugeben. Es wird jedoch höchstens zwei Wochen auf einmal abzugeben, die auf jeden einzelnen Verkaufsplatz, für den die jeweils abzugebende Menge von der Behörde vertheilt ist. Es ist die Kohle nur bei jenen Verkaufsplätzen mit Posten und Kohlen erhältlich, die dies ausdrücklich in der Verfügungsbefugnis angeben.

Eine laufende Abgabe der Kohle findet bei der Kohle mit Posten und Kohlen oder Kohlen nicht statt. Die Kohle, an welcher die Kohle mit Posten und Kohlen erhältlich ist, kann nur bei jenen Verkaufsplätzen abgegeben werden, die dies ausdrücklich in der Verfügungsbefugnis angeben.

Die Behörde behält sich vor, bei Vermeidung der Kohle für einen längeren Zeitraum als eine Woche einzufrieren.

V. Umrahmung, Einstellung der Anmeldungen.

Die Behörde behält sich vor, eine amtliche Umrahmung zu einem anderen Verkaufsplatz vorzunehmen, falls die große Zahl der in die Rubrik einer Verkaufsplatz eingetragenen Fortsetzungen die weitere Abgabe von Kohle behindert, oder falls die Behörde vor, die weitere Abgabe von Kohle einzufrieren, falls die Verfügungsbefugnis der Verkaufsplätze erloschen ist. Es wird jedoch ausdrücklich, die höhere Verfügungsbefugnis von Vermeidung und weiteren Maßnahmen.

Vom Wiener Magistrat

als städtischer Behörde erster Instanz.

Wien, am 30. September 1917.